

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1

Erläuterungsbericht

Planfeststellungsabschnitt 1

Vorhabenträger:



DB Netz AG Regio-
nalbereich Süd
Richelstraße 1, 80634 München



DB Station & Service AG
Bahnhofsmanagement München
Bayerstraße 10a, 80335 München



DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Richelstraße 3, 80634 München

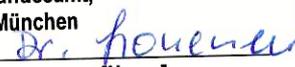
Lutz Spillner, I. NG-S-M(8)

München, den 02.08.2019
Erstellt im Auftrag der Vorhabenträger

Die Vorhabenträger vertreten durch:



DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstr. 27, 80335 München, Tel 089/1308-0

Absehen von Planfeststellung gemäß §§ 18, 18d
AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG
genehmigt am 07.08.2019
65113-651pä/005-2019#014
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag 
[Name]



2. S-Bahn-Stammstrecke München
Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum PFA 1
Erläuterungsbericht

Beteiligte Planer und Gutachter:

INGE 2.S-Bahn-Stammstrecke München
atelier 4d / BPR / ILF / Vössing Ingenieure / sweco / SSF Ingenieure

Fachplaner, Gutachter
Prof. Schaller UmweltConsult GmbH

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass des Planänderungsantrags	2
1.3	Gegenstand dieses Planänderungsantrags	2
1.4	Betroffene Planunterlagen.....	3
1.5	Vorzüge der geänderten Planung.....	3
1.6	Betroffene Gebietskörperschaften.....	3
1.7	Korrespondierende Planungen	3
2	Erläuterung der geänderten Planung	5
2.1	Fällung von 2 Bäumen am Bahnhofsvorplatz	5
2.2	Fällung von 2 Bäumen in der Arnulfstraße	6
2.3	Fällung von 2 Bäumen am RS 3.....	8
3	Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme	10
4	Auswirkungen auf die Umwelt (Zusammenfassung)	11
4.1	Vorbemerkungen	11
4.2	Ergebnisse	11
4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	13

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum PFA 1
Erläuterungsbericht

Abkürzungsverzeichnis

A

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

B

BaumSchVO Baumschutzverordnung

BE Baustelleneinrichtung

Bf Bahnhof

Bft Bahnhofsteil

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

D

DB AG Deutsche Bahn AG

E

EBA Eisenbahn-Bundesamt

G

GOK Geländeoberkante

H

Hbf Hauptbahnhof

Hp Haltepunkt

L

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LHM Landeshauptstadt München

M

MVG Münchner Verkehrsgesellschaft mbH

O

OG Obergeschoss

OK Oberkante

P

PÄ Planänderung

PFA Planfeststellungsabschnitt

Pbf Personenbahnhof

R

RS Rettungsschacht

S

SWM Stadtwerke München GmbH

SBSS S-Bahn Stammstrecke

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum PFA 1

Erläuterungsbericht

U

UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
UK	Unterkante
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVR	Umweltverbundröhre

V

VG	Vorübergehende Grundinanspruchnahme
----	-------------------------------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 2 Platanen südl. des Schwammerls am Bahnhofsvorplatz	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus verkehrsrechtlichem Antrag	7
Abbildung 3: 2 Ahorne in der Arnulfstraße, nördl. Bahnhofsvorplatz	8
Abbildung 4: 2 betroffene Bäume am RS 3.....	9
Abbildung 5: Auszug aus Anl. 14.2.7A mit nachrichtlicher Darstellung der 2 betroffenen Bäume	10

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum PFA 1
Erläuterungsbericht

Begriffsdefinitionen

2. S-Bahn-Stammstrecke

Bezeichnet wird hiermit die neu zu errichtende zweigleisige S-Bahnstrecke, beginnend im Bf Laim und endend im Bft Leuchtenbergring mit den dazwischen liegenden Haltepunkten Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Marienhof und Ostbahnhof tief.

Bf München Hauptbahnhof / Hauptbahnhof

Der Bf München Hauptbahnhof umfasst alle Bahnanlagen des Fern- und Regionalverkehrs zwischen dem Bahnhofplatz und der Donnersbergerbrücke. Im nachfolgenden Bericht ist mit dieser Bezeichnung in der Regel der Bereich der oberirdischen Bahnsteiganlagen zwischen Arnulf- und Bayerstraße gemeint.

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ zum PFA 1

Erläuterungsbericht

EBA-Richtlinie und Leitfaden

Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes, die den Planungen des Vorhabenträgers zugrunde gelegt werden:

- Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes: „Planfeststellungsrichtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen“.
 - Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes: „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen“.
-

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Der Planfeststellungsabschnitt PFA 1 ist Teil des Gesamtprojekts „2. S-Bahn-Stammstrecke München“. Das Gesamtprojekt dient der Entlastung und Ertüchtigung der bestehenden S-Bahnstrecke und umfasst den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten S-Bahnstrecke zwischen den S-Bahnhöfen Laim und Ostbahnhof. Des Weiteren umfasst das Projekt den Um- bzw. Neubau der bestehenden S-Bahnanlagen im Bahnhof Laim und im Ostbahnhof. Das Gesamtbauvorhaben beinhaltet drei neue unterirdische Stationen am Hauptbahnhof, am Marienhof und am Ostbahnhof sowie den Umbau bzw. die Erweiterung der Stationen in Laim und am Leuchtenbergring.

Für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke wurde vom Eisenbahn-Bundesamt am 09.06.2015 die Planfeststellung nach § 18 AEG erteilt. Die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss erhobenen Anfechtungsklagen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Urteil vom 12.12.2016, 22 A 15.40038, rechtskräftig abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist somit bestandskräftig. Unabhängig von den Anfechtungsklagen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf mehrere Verpflichtungsklagen hin entschieden, dass über einzelne Regelungen im Planfeststellungsbeschluss unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden ist und diese Regelungen somit ggf. ergänzungsbedürftig sind.

Mit der Durchführung des festgestellten Plans im PFA 1 wurde am 05.10.2016 durch Verlegung einer Fernwärmeleitung und damit verbundener Zusammenhangsmaßnahmen am Bahnhofplatz und in der Arnulfstraße im Bereich des Hauptbahnhofs München begonnen.

Es wurde im PFA 1 bereits ein Planänderungsverfahren betreffend die Zulassung eines zusätzlichen Vergrämungszeitpunkts für Reptilien zur Baufeldfreimachung durch Erteilung eines Planänderungsbeschlusses am 25.09.2017 abgeschlossen. Dieser Planänderungsbeschluss ist bestandskräftig. Weitere Planänderungen im PFA 1 wurden beantragt, die Planfeststellung dazu steht noch aus:

- PÄ 2 betreffend die Art und die Lage der unterirdischen Verkehrsstation Hp Hauptbahnhof
- PÄ 3 betreffend den Bau einer Grundwasserleitung vom Hbf zum Richelpark/Donnersbergerbrücke
- PÄ 4 Anpassung der UVR in Laim
- PÄ 7 Versetzen von Trambahnmasten am Hbf

Die Planänderung 9 „zusätzliche Baumfällungen“ soll den festgestellten Plan für

den Planfeststellungsabschnitt PFA 1 vor der Fertigstellung des Vorhabens ändern.

1.2 Anlass des Planänderungsantrags

Die gegenständliche Planänderung wird veranlasst durch die folgenden Gründe:

- 2 Baumfällungen am Bahnhofsvorplatz

Die Fläche, auf der die 2 betroffenen Platanen stehen, ist für eine vorübergehende Inanspruchnahme durch das Vorhaben 2. SBSS planfestgestellt. Der Flächenbedarf beruht auf diversen Maßnahmen (Errichtung Lärmschutzwand, Einrichtung BE-Fläche, Abbruch Empfangsgebäude, etc.). Im Rahmen einer vertieften Planung wurde ersichtlich, dass die Nutzung der Fläche für die genannten Maßnahmen die Fällungen erforderlich macht. Diese Notwendigkeit war im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen nicht ersichtlich.

- 2 Baumfällungen in der Arnulfstraße

Die Fläche, auf der sich die Bäume befinden, wird für die Warenanlieferung des Hbf benötigt. Derzeit erfolgt die Warenanlieferung für den Hbf München über die zukünftige, planfestgestellte BE-Fläche in der Arnulfstraße. Auf dieser Fläche parken die Anliefer-LKW temporär, um die Waren über den Aufzug neben der Gastronomie „Osteria“ in das Gebäude des Hbf zu transportieren. Da diese BE-Fläche zeitnah eingerichtet werden soll und dann für die Warenanlieferung nicht mehr zur Verfügung steht, muss die Warenanlieferung für den Hbf über die Fläche erfolgen, auf der sich die zwei Ahorne befinden. Im Rahmen einer vertieften Planung und detaillierten Abstimmung mit den Dritten wurde dieser Konflikt erst ersichtlich.

- 2 Baumfällungen am RS 3

Diese 2 Bäume wurden erst nach der Planfeststellung vom 09.06.2015 gepflanzt. Die Kronen ragen weit in den Bereich der bauzeitlich zu verlegenden planfestgestellten Feuerwehrezufahrt zwischen Hacker- und Donnersbergerbrücke. Ein starker Rückschnitt würde den ohnehin schon geschädigten Bäumen zu sehr schaden, weshalb eine Fällung aus fachlicher Sicht durchgeführt werden soll. Diese zusätzlichen Fällungen waren während der Planung zur Planfeststellung nicht ersichtlich, da die Bäume noch nicht existierten.

1.3 Gegenstand dieses Planänderungsantrags

Die beantragte Planänderung hat die Fällung von 6 Bäumen im PFA 1 zum Inhalt:

- Fällung von 2 Bäumen am Bahnhofsvorplatz / Schwammerl
 - Fällung von 2 Bäumen entlang der Arnulfstraße am nördlichen Bahnhofsvorplatz
 - Fällung von 2 Bäumen am RS 3
-

1.4 Betroffene Planunterlagen

Von dieser PÄ sind folgende Planunterlagen betroffen:

- Anl. 16.1C LBP Erläuterungsbericht
- Anl. 16.2.4C LBP Bestands- und Konfliktplan
- Anl. 16.3.6A LBP Maßnahmenplan
- Anl. 16.3.8C LBP Maßnahmenplan

1.5 Vorzüge der geänderten Planung

Diese Planänderung gewährleistet, dass der Bauablauf nicht behindert wird und dass Dritte durch die Bauarbeiten ebenso möglichst wenig in Ihren Tätigkeiten beeinträchtigt werden.

1.6 Betroffene Gebietskörperschaften

Der Antrag bezieht sich auf die Gemarkung Sektion 4 sowie Stadtbezirk 2 (Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt) und 3 (Maxvorstadt) der Landeshauptstadt München.

1.7 Korrespondierende Planungen

1.7.1 Planungen der DB AG

1.7.1.1 2. S-Bahn-Stammstrecke Planfeststellungsabschnitte 1, 2 und 3 neu

Diese Planänderung ruft über ihre antragsgemäßen Gegenstände hinaus an planfestgestellten Anlagen der 2. S-Bahn-Stammstrecke weder im PFA 1 noch in anderen Planungsabschnitten der 2. S-Bahn-Stammstrecke ein Planänderungsbedürfnis hervor.

1.7.1.2 Neubau Empfangsgebäude Hauptbahnhof

Für den Ersatz des vorhandenen Empfangsgebäudes am Hauptbahnhof durch einen Neubau liegt eine Planung der DB Station & Service AG vor. Der Antrag auf Planfeststellung wurde beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, gestellt und wird unter dem Aktenzeichen 65110-651pph/003-2017#012 geführt. Bauliche Schnittstellen für den Endzustand bestehen zwischen beiden Maßnahmen nicht. Die bauzeitlichen Schnittstellen, die diese Planänderung mit dem vorgenannten Vorhaben hervorruft, sind zwischen den beiden Maßnahmen abgestimmt.

1.7.1.3 Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs

Am Starnberger Flügelbahnhof ist von DB Station & Service der Rückbau und die Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs geplant. Der Antrag auf Planfeststellung wurde beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, gestellt und wird unter dem Aktenzeichen Az. 65110-651pph/003-2017#011 geführt. Bauliche Schnittstellen für den Endzustand bestehen zwischen beiden Maßnahmen nicht. Die bauzeitlichen Schnittstellen, die diese Planänderung mit dem vorgenannten Vorhaben hervorruft, sind zwischen den beiden Maßnahmen abgestimmt.

1.7.1.4 Instandsetzung der Bahnsteighallendächer über den Gleisanlagen der DB

Zeitgleich mit den Bauarbeiten zur Errichtung des Hp Hauptbahnhof Bahnhofsplatz ist die Instandsetzung der Bahnsteighallendächer über den Gleisanlagen der DB vorgesehen. Die Durchführung der Bauarbeiten der beiden Baumaßnahmen ist aufeinander abgestimmt.

1.7.2 Planungen Dritter

Im Planfeststellungsabschnitt 1 wurden folgende konkretisierte Planungen von Dritten berücksichtigt.

1.7.2.1 Bebauungspläne der Landeshauptstadt München

Die im Planfeststellungsabschnitt 1 räumlich zuzuordnenden Bebauungspläne der LHM sind nicht als Planung, sondern als Bestand zu berücksichtigen, da die Bereiche nahezu vollständig bebaut sind.

1.7.2.2 Planung U9 der SWM mit neuem U-Bahnhof Hauptbahnhof

Die Stadtwerke München und die Münchner Verkehrsgesellschaft planen derzeit die Neuerrichtung einer U-Bahn-Linie U9 zwischen Münchner Freiheit und Implersstraße. Ausweislich einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2014, in der mehrere Streckenvarianten untersucht wurden, ist ein Haltepunkt am Hauptbahnhof, gelegen in Nord-Südrichtung im Bereich des Querbahnsteiges, vorgesehen. Am 24.01.2018 hat die Vollversammlung des Münchner Stadtrats die Beschlussvorlage zur weiteren Planung der U9 einstimmig angenommen.

Hinreichend konkrete und berücksichtigungsfähige Planungen für einen Haltepunkt der U-Bahn-Linie U9 am Hauptbahnhof liegen den Vorhabenträgern noch nicht vor. Zurzeit erfolgt hierzu die Erstellung einer weiteren Machbarkeitsuntersuchung. Eine spätere Realisierung der U-Bahnanlage sowie eine verkehrliche Verknüpfung des U9-Bahnhofes mit dem Hp Hauptbahnhof der 2. S-Bahn-Stammstrecke ist künftig grundsätzlich realisierbar. Die Vorhabenträger befinden sich gegenwärtig in Abstimmung mit den Stadtwerken München und der Münchner Verkehrsgesellschaft und prüfen die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, im Kreuzungsbereich der 2. S-Bahn-Stammstrecke die zweckmäßigen Vorhaltemaßnahmen für einen zusätzlichen U-Bahnhof am Hauptbahnhof zusammen mit den Baumaßnahmen der 2. S-Bahn-Stammstrecke zu ergreifen.

Diese Planänderung hindert nicht die Ergreifung vorstehender Vorhaltemaßnahmen.

1.7.2.3 Planung der SWM für ein drittes Trambahngleis

Die gegenständliche Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Planung der SWM für den Bau eines dritten Trambahngleises am Bahnhofsvorplatz.

2 Erläuterung der geänderten Planung

2.1 Fällung von 2 Bäumen am Bahnhofsvorplatz

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um 2 Platanen, s. Abb. 1. Die Bäume sind nicht durch die BaumSchVO der LHM geschützt. Einer der Bäume befindet sich nicht mehr in vitalem Zustand und müsste unabhängig von dieser Planänderung aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden. Der zweite Baum ist vital. Die Bäume befinden sich in der Verantwortung der LHM als Eigentümer. Sie stehen auf einer Fläche, die nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 für den PFA 1 der 2.SBSS vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Eine Verpflanzung des kranken Baumes kommt nicht in Frage. Eine Verpflanzung des vitalen Baumes hätte aufgrund des schiefen Stands auf versiegelter und mit etlichen Sparten versehenen Fläche sehr geringe Erfolgsaussichten.

Die Fällung der Bäume muss zur Einhaltung der Bauzeitenplanung und der geplanten Inbetriebnahme des Vorhabens aus den in Abschnitt 1.2 genannten Gründen spätestens bis zum 13.08.2019 durchgeführt werden. Die Fällung vor dem gesetzlich zulässigen Zeitraum ab dem 1.10. steht im öffentlichen Interesse, da eine spätere Inanspruchnahme der Fläche zur Verzögerung der dringlich erforderlichen Einrichtung der BE-Fläche und einer daraus resultierenden erheblichen Kostensteigerung führen würde.

Es wurde geprüft, ob in räumlicher Nähe alternative Flächen zur Verfügung stehen, auf denen die notwendigen Maßnahmen, welche in Kap. 1.2 beschrieben sind, durchgeführt werden können. Die Prüfung ergab, dass diese auf keinen anderen Flächen ausgeführt werden können.

Die Fällung der Bäume steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Regelungen.

Für die Fällung von Bäumen in der Zeit zwischen März und September besteht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG ein Verbot. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatschG sieht dazu jedoch mehrere Legalausnahmen vor. Für die antragsgegenständlichen Platanen greift der Freistellungstatbestand nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG. Zudem ist einer der Bäume stark erkrankt und müsste unabhängig von dieser Planänderung aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden.

Das Rodungsverbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich zugelassen sind. Es bedarf zur Verwirklichung der oben genannten vorhabenbedingten Maßnahmen einer zeitnahen Fällung der Bäume. Ein Zuwarten bis Oktober würde zu erheblichen Verzögerungen im Bauzeitenplan führen. Die infrastrukturellen Ziele des Vorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke ein verbessertes Angebotskonzept sowie einen sicheren und störungsfreieren Betrieb der Münchner S-Bahn zu gewährleisten stehen im öffentlichen Interesse. Eine behördliche

Zulassung der Rodung wird hiermit beantragt. Die UBÜ hat bei einer Begehung am 30.04.2019 kein Vogelnest in den Bäumen festgestellt. Dies wird vor der Fällung erneut geprüft.

Zudem wurde von der UBÜ unter Einbeziehung von erfahrenen und geeigneten Biologen geprüft, ob die antragsgegenständlichen Bäume ein (potentielles) Habitat für Fledermäuse bieten. Dies wurde ausgeschlossen.

Auch für die Käferart Eremit wurde eine Nutzung ausgeschlossen.

Die Fällung wird von der UBÜ überwacht.



Abbildung 1: 2 Platanen südl. des Schwammerls am Bahnhofsvorplatz

2.2 Fällung von 2 Bäumen in der Arnulfstraße

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um 2 Ahorne, s. Abb. 3. Die Bäume sind nicht durch die BaumSchVO der LHM geschützt.

Die Notwendigkeit der Fällung wird in Abschnitt 1.2 begründet. Es wurde geprüft, ob für diesen Zweck andere Flächen zur Verfügung stehen. Die Prüfung ergab, dass sich keine andere Fläche in räumlicher Nähe für die Warenanlieferung eignet.

Abbildung 2 stellt einen Ausschnitt des verkehrsrechtlichen Antrages der Verkehrsführung dar. Die graue Schraffierung weist die planfestgestellte BE – Fläche in der Arnulfstraße aus. Im Bereich der 2 Bäume ist die zukünftige temporäre Ladezone dargestellt. Dieser neue Bereich wurde über das Bahnhofsmanagement mit der Warenanlieferung abgestimmt. D.h. dieser kleinflächige Parkbereich wird im Rahmen des verkehrsrechtlichen Antrages mit den zuständigen städtischen Behörden

abgestimmt und alle dafür notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen in die Wege geleitet.

An den Bäumen stehen derzeit zahlreiche Fahrräder. Hier befinden sich jedoch keine offiziellen Fahrradständer, es handelt sich um eine wilde Abstellfläche von Rädern der Reisenden.

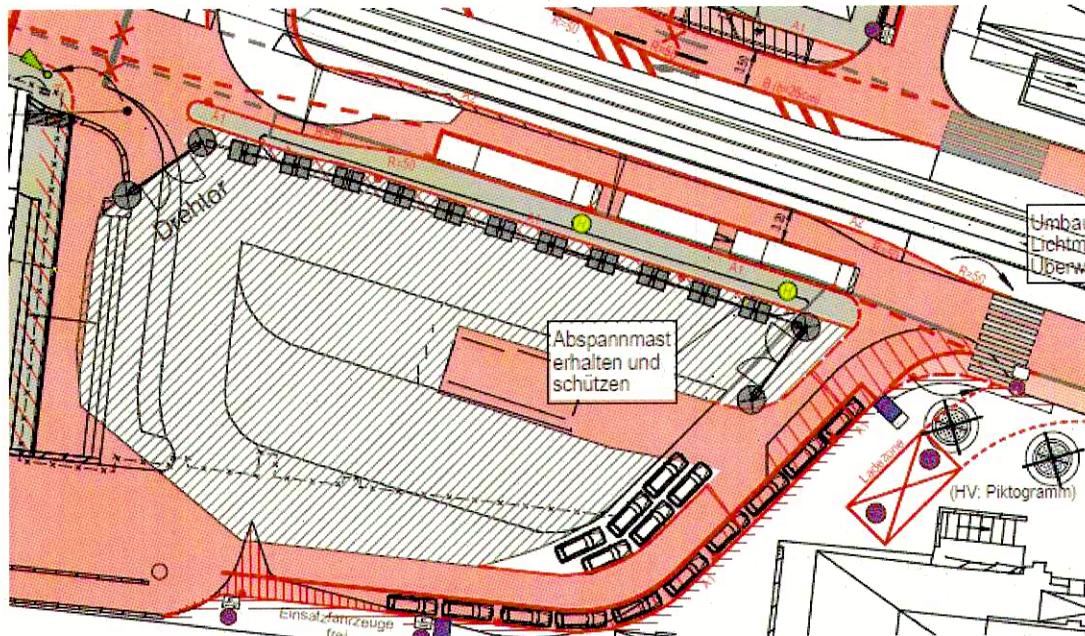


Abbildung 2: Ausschnitt aus verkehrsrechtlichem Antrag

Obwohl die Bäume noch jung und dementsprechend klein sind, soll einer Verpflanzung eine Ersatzpflanzung vorgezogen werden. Aufgrund der Spartenlage im Wurzelbereich und der Versiegelung bestünde bei einer Verpflanzung ein hohes Verletzungsrisiko.

Die Fällung der Bäume muss spätestens bis zum 15.08.2019 aufgrund der zeitnahen Einrichtung der BE-Fläche durchgeführt werden. Die Fällung vor dem gesetzlich zulässigen Zeitraum ab dem 1.10. steht im öffentlichen Interesse, da eine zeitliche Verzögerung der Baustelleneinrichtung zu erheblichen Kosten führen würde.

Die Fällung der Bäume steht in Einklang mit naturschutzrechtlichen Regelungen.

Auch für diese Bäume kann die Ausnahme nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG in Anspruch genommen werden. Die Bäume müssen zeitnah gefällt werden, um die BE-Fläche entsprechend dem Bauablaufplan einzurichten.

Die UBÜ hat bei einer Begehung am 30.04.2019 kein Vogelnest in den Bäumen festgestellt. Dies wird vor der Fällung erneut geprüft.

Zudem wurde geprüft, ob die antragsgegenständlichen Bäume ein (potentielles) Habitat für Fledermäuse bieten. Dies wurde ausgeschlossen.

Auch für die Käferart Eremit wurde eine Nutzung ausgeschlossen.

Die Fällung wird von der UBÜ überwacht.



Abbildung 3: 2 Ahorne in der Arnulfstraße, nördl. Bahnhofsvorplatz

2.3 Fällung von 2 Bäumen am RS 3

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um 2 Ahorne, s. Abb. 4. Die Bäume liegen zwar im Geltungsbereich der BaumSchVO der LHM, sind jedoch aufgrund des geringen Stammdurchmessers nicht durch die Verordnung geschützt.

Die Fällung der Bäume ist aus den in Abschnitt 1.2 genannten Gründen erforderlich. Sie muss aufgrund der bereits stattfindenden Einrichtung der BE-Fläche und einer daraus resultierenden Verlegung der Feuerwehrezufahrt bis spätestens zum 15.08.2019 durchgeführt werden. Die Baustellenzufahrt für die Arbeiten im Gleisbereich, welche mit den Arbeiten am RS 3 einhergehen, kreuzt die Feuerwehrezufahrt, sodass bis zur Aufnahme der Arbeiten im Gleisbereich die bauzeitliche Feuerwehrezufahrt nutzbar sein muss. Da die 2 Bäume in die bauzeitliche Zufahrt ragen, müssen sie gefällt werden. Die Arbeiten im Gleisbereich sind wiederum an angemeldete Sperrpausen gebunden, weshalb mit der Fällung keinesfalls auf die gesetzlich zulässige Zeit ab dem 1.10. gewartet werden kann. Die Fällung vor dem gesetzlich zulässigen Zeitraum ab dem 1.10. steht im öffentlichen Interesse, da eine Verzögerung der Arbeiten mit einer erneuten Anmeldung einer Sperrpause und einer damit einhergehenden Einschränkung des öffentlichen Nahverkehrs verbunden wäre.

Beide Bäume weisen an Stamm und Krone Schäden auf. Eine Verpflanzung wird deshalb aus fachlicher Sicht nicht empfohlen. Ein starker Rückschnitt wäre nicht artgerecht und würde über die Jahre den Bäumen schaden.

Die Fällung der Bäume steht in Einklang mit naturschutzrechtlichen Regelungen.

Auch für diese Bäume kann die Ausnahme nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG in Anspruch genommen werden.

Die UBÜ hat bei einer Begehung am 07.06.2019 kein Vogelnest in den Bäumen festgestellt. Dies wird vor der Fällung erneut geprüft.

Zudem wurde geprüft, ob die antragsgegenständlichen Bäume ein (potentielles) Habitat für Fledermäuse bieten. Dies wurde ausgeschlossen.

Die Fällung wird von der UBÜ überwacht.



Abbildung 4: 2 betroffene Bäume am RS 3

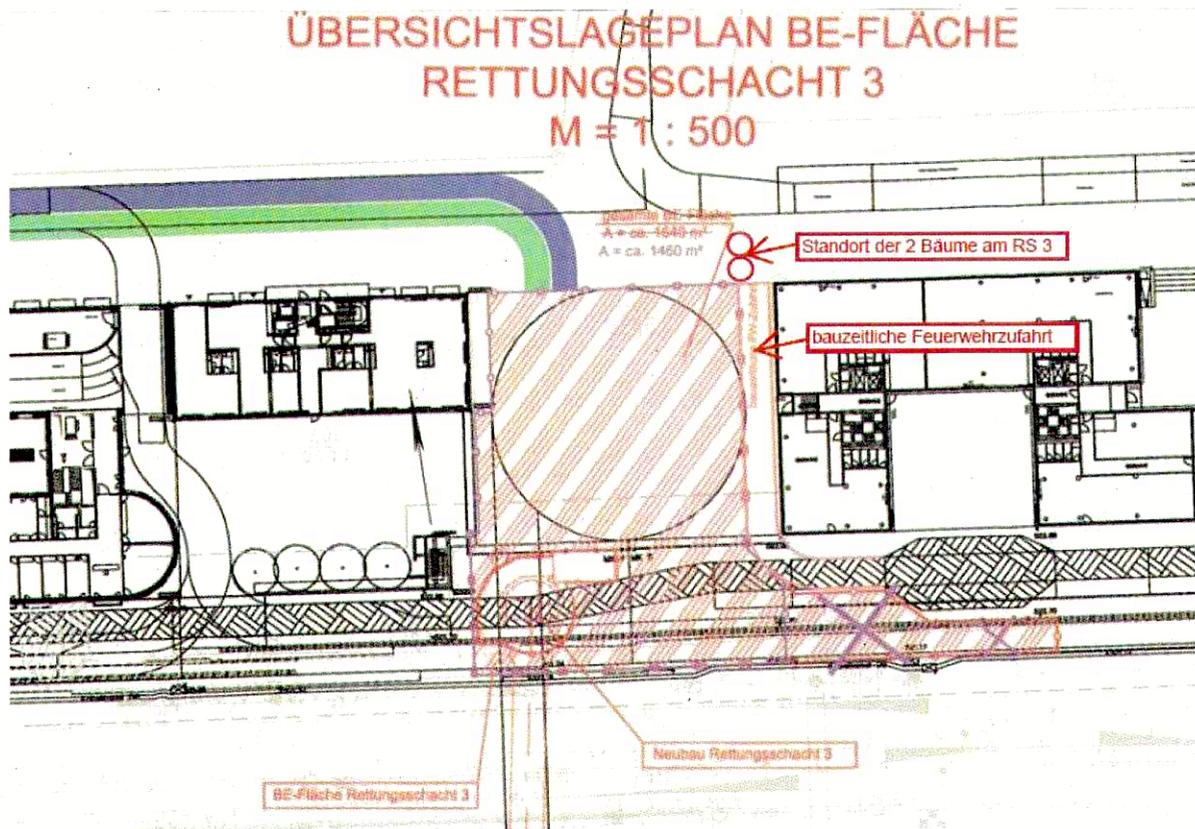


Abbildung 5: Auszug aus Anl. 14.2.7A mit nachrichtlicher Darstellung der 2 betroffenen Bäume

3 Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme

Der Flächenbedarf der Planänderung gegenüber dem festgestellten Plan ändert sich nicht. Die neue Ladezone der Warenanlieferung für den Hbf (siehe Abschnitt 1.2) ist nicht dem Vorhaben 2.SBSS zuzuordnen. Deshalb wird dieser Bereich nicht in den Grunderwerbsplan aufgenommen.

Die unter 4.3 beschriebenen Ersatzpflanzungen werden auf den Flächen vorgenommen, auf denen die Bäume derzeit noch stehen. Dieser gleiche zukünftige Standort wurde mit den entsprechenden Schnittstellenprojekten der DB abgestimmt, s. Kap. 1.7.1.

4 Auswirkungen auf die Umwelt (Zusammenfassung)

4.1 Vorbemerkungen

Für das zu ändernde Vorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die gegenständliche Planänderung ist eine UVP-Vorprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Ziel der UVP-Vorprüfung ist die überschlägige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der antragsgegenständlichen Änderungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Für diese Planänderung bestünde eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die UVP-Vorprüfung ergibt, dass die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Vorprüfung wurde auf der Basis des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen im – Stand: August 2018 – Teil I des Eisenbahn-Bundesamts vorbereitet.

Es erfolgte eine überschlägige Prüfung, inwieweit diese Planänderung eine Umweltsrelevanz hat und damit einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluss auf die Schutzgüter ausübt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auslöst.

Aufbauend auf der IST-Situation der Schutzgüter wurden die umwelterheblichen Auswirkungen der Änderung untersucht und einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen. Dabei wurde auch berücksichtigt, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben sowie mit den beantragten und noch nicht planfestgestellten übrigen Planänderungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung von möglichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

4.2 Ergebnisse

Die Auswirkungen der gegenständlichen Planänderung berühren im Vergleich zur ursprünglichen, unanfechtbar planfestgestellten Planung die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Klima und Luft und Landschaftsbild in unerheblichem Maße.

Auswirkungen, die aus schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen resultieren, wurden bei der Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt. Es ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen schutzgutübergreifenden Auswirkungen durch Wechselwirkungen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG zusammenfassend dargelegt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es wird nicht in für die Erholung bedeutsame Flächen eingegriffen. Es kommt zu optischen Beeinträchtigungen, da 4 Gehölze am Vor- und Nebenplatz des Hbf sowie 2 Gehölze am RS 3 entfallen. Diese Beeinträchtigung wird jedoch für das Schutzgut als unerheblich eingestuft, da der Bahnhof keinen dauerhaften Aufenthaltsraum darstellt und ausschließlich kurzzeitig von Reisenden passiert wird. Aufgrund des jungen Alters der Bäume am RS 3 entstehen keine erheblichen optischen Beeinträchtigungen.

Durch die Fällungen werden keine erheblichen Emissionen verursacht.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Bäume am Bahnhofsvorplatz haben jeweils einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Die Bäume in der Arnulfstraße sind weitaus kleiner und jünger mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm. Am RS 3 beträgt der Stammdurchmesser ca. 15 cm.

Durch diese Planänderung wird keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Nach Bauende werden an gleicher Stelle artgleiche Bäume gepflanzt.

Schutzgut Fläche

Durch die gegenständliche Planänderung entsteht keine Neuversiegelung. Das Schutzgut Fläche wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Der Boden im Bereich der betroffenen Flächen ist stark anthropogen vorgeprägt und hat keinen natürlichen Aufbau.

Durch diese Planänderung wird keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Schutzgut Wasser

Durch die gegenständliche Planänderung ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen, da die Fällungen sich nicht auf das Grundwasser auswirken. Zudem sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Bäume in innerstädtischer Lage beeinflussen das Mikroklima positiv. Durch die Fällung der 6 Bäume kann diese Funktion kleinräumig nicht mehr erfüllt werden.

Dennoch wird aufgrund der Kleinräumigkeit diese Beeinträchtigung nicht als erhebliche Beeinträchtigung für dieses Schutzgut eingestuft.

Schutzgut Landschaft / Stadtbild

Das Landschaftsbild zeigt sich an den betroffenen Flächen innerstädtisch geprägt durch überwiegend große Gebäude und Verkehrsinfrastrukturanlagen. Die vorhandenen Nutzungen überprägen die baulich konstruktiven Merkmale des anzutreffenden Landschaftsbilds, welches sich auf das äußerliche Gesamtbild bezieht.

Die geplante Maßnahme ist nicht geeignet, den Raumeindruck grundlegend oder

erheblich zu verändern.

Das Schutzgut wird durch die Planänderung nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die gegenständliche Planänderung wird das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht berührt.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG. Die zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie die gegenständlichen Baumfällungen betreffen, werden nach § 17 Abs. 4 BNatSchG im Einzelnen in den planfestgestellten LBP integriert und dort mit Text, Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan abgehandelt.

Im Folgenden wird auf im Rahmen der gegenständlichen Planänderung relevante Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgüter und Änderungen im LBP eingegangen.

Artenschutz: Die betroffenen Bäume wurden hinsichtlich folgender Tiergruppen und -arten überprüft:

- Vögel: Vor der Fällung werden die Bäume von der umweltfachlichen Bauüberwachung hinsichtlich vorhandener Vogelnester überprüft. Derzeit befinden sich keine Nester in den Bäumen.
- Fledermäuse: Eine Nutzung der Bäume durch das Vorkommen von Fledermäusen wurde nach einer Prüfung der Bäume ausgeschlossen. Die Bäume weisen keine geeigneten Strukturen wie z.B. Höhlen oder Spalten auf.
- Eremit: Ein Vorkommen des Eremiten in den betroffenen Bäumen wurde ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ersatzpflanzungen:

Das Maßnahmenblatt G1 aus der Planfeststellung vom 09.06.2015 wird um 6 weitere zu pflanzende Bäume ergänzt (Darstellung nachfolgend auf Seite 16). Dabei soll es sich um die gleiche Art wie die der zu fällenden Bäume handeln.

Keine Eingriffe in Natur und Landschaft

Diese Planänderung hat keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zum Gegenstand, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen

können (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG).

Somit ist hierdurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Da durch die Planänderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden, entstehen dementsprechend keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zum Nachweis des vorstehend Ausgeführten wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.

Änderungen im LBP, Anl. 16.1.C

Für die gegenständliche PÄ wurde als Tekturfarbe grün gewählt.

Folgende Passagen in Anl. 16.1.C sind von dieser PÄ betroffen und werden entsprechend angepasst.

- S. 65, Anl. 16.1.C (auszugsweise)

Konfliktbereich K7: Schützenstraße (Fußgängerzone) / Bahnhofplatz

▪ Verlust stadtbildprägender Einzelbäume für die Baustelleneinrichtungsfläche (hierfür werden ~~15~~ 15 Bäume gefällt, davon unterliegen ~~14~~ 14 Bäume der Baumschutzverordnung der LH München)

- Verlust von 2 Einzelbäumen (Ahorn) in der Arnulfstraße. Die Bäume unterliegen nicht der BaumSchVO der LHM.
- Verlust von 2 Einzelbäumen (Platane) am Bahnhofsvorplatz (südl. Schwammerl). Die Bäume unterliegen nicht der BaumSchVO der LHM.

- S.75, Anl. 16.1.C (auszugsweise)

Maßnahmenbereich M6 Bereich Schützenstraße (Fußgängerzone) / Bahnhofplatz

Der Maßnahmenbereich beinhaltet Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen in der Schützenstraße und am Bahnhofplatz (Startschacht). Als Ersatz für die im Rahmen der bauzeitlichen Inanspruchnahme zu rodenden Bäume (~~6-8~~ 6-8 Platanen, 9 Robinien, 2 Ahorne) ist hier nach Bauende die Anpflanzung von ~~15-17~~ 15 19 Bäumen (*Platanus acerifolia*, *Robinia pseudacacia*, *Acer platanoides*) und die Anlage von Rasenflächen als Unterpflanzung vorgesehen. Für die eine großen Platanen im Bereich des Baufeldes am nördlichen Bahnhofsvorplatz ~~vor dem Hauptbahnhof~~ sind ist eine Schutzmaßnahmen (Einzelbaumschutz) vorgesehen. Aufgrund des beengten Straßenraumes der Schützenstraße wird auf die Ersatzpflanzung von Platanen (derzeit 4 Platanen im Bereich des Brunns) zugunsten kleinkroniger Bäume (Robinien) verzichtet.

- S. 78, Anl. 16.1.C (auszugsweise)

Maßnahmenbereich M13 Zone ökologischer Vernetzung (ZöV)

Im Bereich der BE-Fläche des RS 3 befindet sich ein vor kurzem fertiggestellter Grünstreifen mit 3 Baumpflanzungen und Rasen, der nach Abschluss der

Bauarbeiten ebenfalls wiederherzustellen ist. Zudem befinden sich 2 kürzlich gepflanzte Bäume im Bereich der alternativ verlaufenden Feuerwehrezufahrt, welche zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu pflanzen sind.

- S.148 Auszug aus Eingriffs- Ausgleichstabelle, Anl. 16.1.C

~~45-44~~ 4246 Bäume / 1 :1 /

temporäre Versiegelung

- S. 126 Maßnahmenblatt G1, Anl. 16.1.C

2. S-Bahn-Stammstrecke		Maßnahmenverzeichnis	
		Maßnahmen-Nr.: G1	
Abschnitt		Bau-km:	
PFA 1		101,11-101,29; 103,45-103,65; 104,40 - 104,43; 105,07-105,09; 105,74-105,84	
Stadtteil/Lage: Nymphenburg Süd – Vorfeld, Laim / südwestlich Wotanstraße; Neuhausen / Richelstraße; München, Sektor 4 / Schützenstraße und westlich EBA (RS 4), Erika-Mann-Straße (RS 3), Holzkirchener Bhf,		Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:	
		Anlage Nr.: 16.3.1AB, 16.3.2AB, 16.3.4ABC, 16.3.5-ABC, 16.3.8-ABCF, 16.3.6AC	
Beurteilung der Beeinträchtigung / der Konfliktsituation: Beeinträchtigungen im PFA 1 mit Auswirkungen auf das Stadtbild, Boden, Klima, Tiere und Pflanzen durch Bau-feld, Baustelleneinrichtung und Bereitstellungsflächen: Konflikte K1, K3 , K2 , K4, K5, K6 , K7			
Derzeitige Bestandssituation: Grünanlagen mit und ohne Baumbestand, Straßenbegleitgrün, Bahnanlagen und -nebenflächen			
Positive Wirkungen für die Umwelt-potenziale <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima / Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Stadtbild / Landschaftsbild			
<input type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme		
<input type="checkbox"/>	Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Ziel / Begründung Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im städti-schen Bereich und auf den Bahnanlagen			
Maßnahmenbeschreibung: zu Maßnahmenbereich M1, M3, M4, M5, M6, M13, M15 Beseitigung von Baurückständen Lockerung und Planierung des Untergrundes Gehölzpflanzung und Rasenansaat nach Ausgangssituation Baumersatzpflanzung (45 44-46 52 Bäume in M4, M5, M6, M13, M15)			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen (s. DIN 18916 und 18919) Uneingeschränkte Nutzung der Flächen durch den Besitzer nach Abschluss der Baumaßnahme			
Hinweise zu zeitlichem Ablauf, Trägerschaft, rechtlicher Sicherung etc.: Durchführung der Maßnahmen unmittelbar nach Bauende			